Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vorhanden sind, damit niemandt zu Huldig
zu grossen nachtheill seiner Ehr in die In-
quisition, oder sich Langwierig verhaft gezog
werdt, sondern dann, und damit ein
Ehr delicaten materi von einem Erb-
tem sich desto weniger vorsehen werdten
möchte, so werdten die einigen Anzeigung,
welche es dieß zur Inquisition. Auß dem
aber zur Langwilig anmaßung nit nur
allein eines Jeden ein einem Verbrech-
sondern auch zu, und bey einer ein pflegt
in sandheit Jemmerzamb: und erfoblich
sind, Theil in nachfolgenden Artikeln,
Theil aber in dem andern Titel außge-
worffen, und sich darnach regulieren:
und etwann einhuen Lüthen Leüthen und
Schuppen zu schämen.

2. Unter andern ist zu wüssen, es zur Inquisi-
tion, sandt: Jeyem vagierend: Schuhs
und Unbekandten Leüthen ~~d~~ der Landts-